Satzung

Freundeskreis Landesgartenschau Günzburg

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Landesgartenschau Günzburg“, nachfolgend Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung

1. des Naturschutzes (mit besonderem Augenmerk auf den Erhalt und die Steigerung der Biodiversität), der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich der Verbesserung der stadtökologischen und -klimatischen Verhältnisse (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 8 und Ziff. 14 AO)
2. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, insbesondere der dauerhaften Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 22 AO)
3. von Kunst und Kultur
4. von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe
5. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(3) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke soll der Verein insbesondere

1. als Bindeglied zwischen der Verwaltung der Stadt Günzburg, der Landesgartenschau Günzburg 2029 GmbH und der Bürgerschaft der Stadt Günzburg und ihrer Umlandgemeinden dienen und die Landesgartenschau Günzburg 2029 GmbH unterstützen.
2. die nachhaltige Pflege und Nutzung der schon in der Stadt vorhandenen und anlässlich der Landesgartenschau 2029 entstehenden Anlagen fördern.
3. Ideen aus der Bürgerschaft, die geeignet sind, die Zwecke aus § 2 Abs. 2 fördern, aufgreifen, bewerten, priorisieren und deren Umsetzung unterstützen.
4. über die mit der Landesgartenschau verfolgten Zwecke und Ziele informieren (u.a. im Rahmen von ehrenamtlichen Führungen über das Ausstellungsgelände), für deren Unterstützung werben und die Bürgerschaft und das Umland für die Landesgartenschau gewinnen.

5. Der Verein kann Aktivitäten fördern sowie Veranstaltungen unterstützen und selbst durchführen, die im Zusammenhang mit der Landesgartenschau Günzburg 2029 stehen.
6. Daneben kann der Verein auch steuerbegünstigte Körperschaften entsprechend den Zweckbestimmungen in Abs. 2 ideell oder formell fördern. Der Verein ist Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden und sonstige unentgeltliche Leistungen durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten ideellen Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein hat Fördermitglieder, welches natürliche oder juristische Personen sein können. Sie unterstützen durch erhöhte oder regelmäßige Beiträge sowie durch ideelle Förderung. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Vereinsämter übernehmen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsformular. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Ablebens oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens mit Nennung von Gründen ausschließen. Der auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Streichungsgrund vorliegt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

(5) Juristische Personen werden durch ihre Organe oder eine von dieser bevollmächtigten Person vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind schriftlich nachzuweisen.

(6) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten ihren Jahresbeitrag in Form eines Geldbetrages, der bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig wird.

(2) Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor (Beitragsordnung).

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind
   1. die Mitgliederversammlung
   2. der Vorstand

(2) Der Vorstand kann ständige oder temporäre aufgabenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, welche dem Vorstand berichtspflichtig sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die in § 4 Abs. 1 und 5 genannten Personenkreise an. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Auch hier gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladungen erfolgen in Textform in an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(4) Wahlen werden in der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu einer Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der Beschlussfassung.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der bzw. dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und wird in Textform an die Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Sitzung versendet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
    2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
    3. Entlastung des Vorstandes
    4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
    5. Beschlussfassung von Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung
    6. Beschlussfassung über mögliche Vereinsrichtlinien oder Vereinsordnungen
    7. Beschlussfassung über Anpassungen der Beitragsordnung
    8. Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage des Vereins wesentlich berühren
    9. Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus:
    1. der/dem Vorsitzenden
    2. der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
    3. der/dem Schatzmeister/-in
    4. der/dem Schriftführer/-in
    5. vier Beisitzern
    6. der/dem Beisitzer/-in der Geschäftsführung der Landesgartenschau Günzburg 2029 GmbH ohne Stimmrecht

(3) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem/der Vorstandsvorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in und dem/der Schatzmeister/-in. Die restlichen Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

(4) Der Gründungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Nachfolgende Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen (Kooptation).

(6) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zu zweit.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand (siehe Abs. 7) zugestimmt hat.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist von der / dem Vorsitzenden und von der / dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und wird in Textform an den Vorstand zeitnah nach Sitzung versandt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    1. Die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
    2. Die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts.
    3. Erlass einer Beitragsordnung.
    4. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
    5. Einberufung von Mitgliederversammlungen in Textform.
    6. Aufnahmen von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
    7. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
    8. Die/der Schatzmeister/-in erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
    9. Die/Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein; sie/er leitet die Sitzungen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen in Textform.
    10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
    11. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 11 Kassenführung

(1) Der/die Schatzmeister/-in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, einen Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung im Vorstand und eine Jahresrechnung zu erstellen.
(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/-innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierzu gehören insbesondere die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern sowie die Organisation von Vereinsaktivitäten. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 21 DSGVO. Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung.

(2) Der Verein darf Bild- und Tonaufnahmen von Vereinsveranstaltungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwenden, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Die Mitglieder können der Veröffentlichung widersprechen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7 Abs. 6.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Günzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften

